

Bezugsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Auftragserteilung, abweichende Bedingungen
 - 1.1 Lieferungen und Leistungen jeder Art beziehen wir ausschließlich zu diesen Bezugsbedingungen und etwaigen dem Auftragnehmer bekanntgegebenen Sonderbedingungen.
 - 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Abnahme der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.
2. Preise
Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen.
3. Abnahme, Mängelrüge, Gewährleistung, Kostenersatz
 - 3.1 Zur Abnahme bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung unsererseits.
 - 3.2 Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb 3 Wochen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.
 - 3.3 Gelieferte Waren müssen zum Zeitpunkt der Lieferung, Maschinen, Anlagen und Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme dem neuesten Stand der Technik und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen.
 - 3.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme bzw. ab abgeschlossener Lieferung/Leistung.
Prüft der Auftragnehmer mit unserem Einverständnis das Vorhandensein eines Mangels oder beseitigt er einen Mangel, ist der Ablauf der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige beim Auftragnehmer so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer uns das Ergebnis der Prüfung abschließend mitteilt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.
 - 3.5 Bei Wandlung oder Ersatzlieferung hat der Auftragnehmer alle Kosten zu ersetzen, die uns im Rahmen der vertraglich vorausgesetzten bestimmungsmäßigen Gebrauchs durch Einbau, Montage und Transport der mangelhafte Ware entstehen. Kommt der Auftragnehmer seiner Rücknahmeverpflichtung trotz Mahnung nicht nach, sind wir berechtigt, mangelhafte Ware selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten des Auftragnehmers auszubauen und einzulagern.
Es bleibt uns unbenommen, daneben gesetzlich gegebene Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
4. Haftungsfreistellung
Ist dem Auftragnehmer bekannt, daß gelieferte Ware von uns weiterveräußert wird und ist dem Auftragnehmer bekannt, in welchem Land unser Abnehmer seinen Sitz hat, so stellt uns der Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die unser Abnehmer aufgrund der Lieferung mangelhafter Ware oder anderweitig nicht vertragskonformer Leistung gegen uns geltend machen kann, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen materiellen deutschen Rechtes, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen materiellen Rechtes des Landes, in dem unser Abnehmer seinen Sitz hat. Beruht der Anspruch unseres Abnehmers auf einer Obliegenheitsverletzung unsererseits, entfällt die Freistellung.
5. Eigentum
 - 5.1 Wir erkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an.
 - 5.2 Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Wird es be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentum auf die neue Sache. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes unseres Materials zu den fremden Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
6. Modelle, Zeichnungen
Modelle, Gesenke, Matrizen, Muster, Zeichnungen u. a., die wir zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind geheimzuhalten. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder Dritten zur Einsicht oder Verfügung überlassen noch zur Herstellung von Waren für Dritte benutzt noch vervielfältigt werden. Sie sind uns nach Abwicklung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden.
7. Rechte Dritter
Der Auftragnehmer haftet dafür, daß die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Ware/Leistung ohne Verletzung von Rechten Dritter einschließlich der gewerblichen Schutzrechte zulässig ist. Er stellt uns bei Verletzung von Rechten Dritter auf erste Anforderung hin von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen uns geltend machen. Dies gilt für Ansprüche aufgrund ausländischer gesetzlicher Bestimmungen nur, wenn dem Auftragnehmer bekannt ist, daß und in welches Land wir vom Auftragnehmer gelieferte Ware weiterveräußern oder in welchem Land wir vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen anwenden.
8. Liefervorschriften
 - 8.1 Bestellte Liefermengen sind genau einzuhalten.
 - 8.2 Zurückgesandte Verpackung ist uns zu vollem Wert gutzuschreiben.
 - 8.3 Jeder Lieferung sind ordnungsgemäß ausgefüllte Lieferscheine nach DIN 4994 mit Angabe der Auftragsnummer und einschließlich Positionen sowie Kontierung und Sach-Nummern beizufügen. Andernfalls sind wir nach unserer Wahl und auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt, die Lieferung zurückzusenden oder bis zur Übermittlung ordnungsgemäßer Lieferscheine auf Gefahr des Auftragnehmers zu lagern. Rücksendung gilt dabei nicht als Rücktritt vom Vertrag.
Bei Lieferung an Dritte in unserem Auftrag sind uns Versandpapier-Duplikate zuzuleiten.
9. Gefahr/Transport
 - 9.1 Reist die Ware auf unsere Kosten und Gefahr, so behalten wir uns die Auswahl des Transportmittels und des Frachtführers vor.
 - 9.2 Sendungen unter 20 kg brutto sind als Postpaket, sonstige Sendungen tarifgünstigst aufzugeben.
10. Rechnungsstellung, Zahlung
 - 10.1 Die Rechnung ist uns in 3-facher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummern mit Position, Zusatzdaten des Bestellers (wie Konto, interne Auftrags-Nummer), Nummer und Datum des Lieferscheines, Menge und genaue Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. der erbrachten Leistungen zuzusenden.
 - 10.2 Unvollständige Rechnungen gelten bis zur Vervollständigung entsprechend Ziff. 10.1 als noch nicht erteilt. Eine Zahlungsfrist beginnt erst nach Eingang der vollständigen Rechnung und der vollständigen Versandpapiere gemäß Ziff. 8.3.
 - 10.3 Zahlungen leisten wir, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto, nach Eingang ordnungsgemäßer Rechnungen gemäß Ziff. 10.1 sowie vollständiger Versandpapiere gemäß Ziff. 8.3.
11. Abtretung
Rechte des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragbar. Ausgenommen sind Vorausabtretungen, die der Auftragnehmer für von ihm unter verlängertem Eigentumsvorbehalt bezogene Ware vorgenommen hat.
12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht
 - 12.1 Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind auch berechtigt, an jedem für den Auftragnehmer begründeten Gerichtsstand zu klagen.
 - 12.2 Wenn in unserem Auftrag nicht anders vermerkt, ist Erfüllungsort das Empfangswerk.
 - 12.3 Alle Aufträge und Nebengeschäfte unterstehen dem materiellem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der einheitlichen Kaufgesetze. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.
13. Teilunwirksamkeit
Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
14. Datenspeicherung
Wir speichern Daten gemäß Datenschutzgesetz.
08/2000